

Dekret

vom

über einen Verpflichtungskredit für den Erwerb der Boshung-Gebäude in Granges-Paccot

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt
des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DAEC-83 des Staatsrats vom 26. Juni
2018;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Erwerb der Liegenschaft Artikel 413 des Grundbuchs von Granges-Paccot durch den Staat Freiburg und der Studienkredit für die Aufwertung des Areals werden gutgeheissen.

Art. 2

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 11 500 000 Franken und setzen sich zusammen aus 9 800 000 Franken für den Erwerb des Grundstücks und der Gebäude und aus 1 700 000 Franken für Studien und Erwerbsnebenkosten.

Art. 3

Für dieses Vorhaben wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 11 500 000 Franken eröffnet.

Art. 4

Der erforderliche Zahlungskredit wird im Voranschlag unter der Kostenstelle BATI-3850/5040.001 «Liegenschaftskäufe» aufgenommen und gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

Die Ausgaben für diesen Liegenschaftserwerb werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 6

¹ Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

² Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.